

Statuten des Dorfvereins Schweizersholz

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Dorfverein Schweizersholz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Name
- Art. 2 Der Verein bezweckt:
-Die Pflege der Dorf- und Weilergemeinschaft
-Die Verschönerung der Region
-Die Vertretung der regionalen Interessen Zweck

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied können Alle werden, wenn ein Interesse an der Realisierung des Vereinszweckes besteht und eine Mitgliederkarte ausgefüllt wird. Die Mitgliedschaft kann ab dem 16. Altersjahr erworben werden. Passivmitglieder werden aufgenommen unter Wahrung von Art. 12 a. Mitgliedschaft
- Art. 4 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Austritt

III. Organisation

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
-Vereinsversammlung
-Vorstand
-Revisoren Organe
- Art. 6 Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich, im I. Quartal einberufen. Die Einladung, mit Traktandenliste und Anträge, wird mindestens zehn Tage vorher versandt. Vereinsversammlung
- Art. 7 Ordentliche Traktanden:
-Genehmigung des Protokolls
-Berichte a: des Präsidenten
b: des Kassiers
c: der Revisoren
-Genehmigung der Jahresrechnung
-Jahresprogramm
-Mutationen
-Wahlen
-Anträge
-Verschiedenes Traktanden
- Art. 8 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens Ende Jahr schriftlich dem Antragsfrist

Art. 9	Beschlüsse werden nur über vorliegende Anträge gefasst.	Beschlüsse
Art. 10	Während der Behandlung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden.	Ordnungsanträge
Art. 11	Die Vereinsversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.	Beschlussfassung
Art. 12	Für Statutenänderungen und Ausschlüsse ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.	Statutenänderung und Ausschluss
Art. 12a	Ein Mitglied, dessen Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderläuft, kann unter Angabe des Grundes ausgeschlossen werden.	
Art. 13	Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.	Ausserord. Versammlung
Art. 14	In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden. Der Vorstand und der Präsident werden von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst.	Vorstand
Art. 15	Der Präsident leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen. Er führt mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt er in administrativen Angelegenheiten zusammen mit dem Aktuar, in finanziellen Belangen zusammen mit dem Kassier.	Präsident
Art. 16	Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Bei längerem Ausfall des Präsidenten übernimmt er dessen Geschäfte und Funktionen.	Vizepräsident
Art. 17	Der Aktuar schreibt die Protokolle und besorgt die Korrespondenzen des Vereins. Zusammen mit dem Präsidenten führt er in administrativen Angelegenheiten die rechtsverbindliche Unterschrift.	Aktuar
Art. 18	Der Kassier besorgt die Kassaführung, das Erstellen der Jahresrechnung sowie die zinstragende Anlage der vorhandenen Gelder. Er führt ausserdem ein genaues Verzeichnis aller Mitglieder. In allen Bank- und Postcheckangelegenheiten führt er allein die rechtsverbindliche Unterschrift, in den übrigen Rechtsgeschäften zusammen mit dem Präsidenten. Der Kassier haftet persönlich für die ihm anvertrauten Gelder.	Kassier
Art. 19	Die Beisitzer erhalten ihre Aufgaben durch den Vorstand zugeteilt.	Beisitzer
Art. 20	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.	Vorstandsbeschluss
Art. 21	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.	Amtsdauer

Art. 22 Die Vereinsversammlung wählt die Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Ersatz. Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstellen Bericht und Antrag zu Händen der Vereinsversammlung. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, bei steter Wiederwählbarkeit. Revisoren

IV. Finanzen

Art. 23 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: Einnahmen

1. Mitgliederbeiträgen
2. Ueberschüssen aus Anlässen
3. Subventionen, Schenkungen und Spenden

Art. 24 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus: Ausgaben

1. Kosten für Vereinsaktivitäten
2. Verwaltungskosten
3. Für ausserordentliche Aufwendungen beträgt die Finanzkompetenz des Vorstandes jährlich Fr.500.--

Art. 25 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres von den Revisoren zu prüfen. Rechnungs-jahr

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Rahmenbedingungen

Art. 27 Wird der Verein aufgelöst, ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Auflösung

Art. 28 Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die vorhandenen Mittel einer Nachfolgeorganisation mit ähnlichen Zielsetzungen zu übergeben. Falls keine solche Organisation zustande kommt, sind die Mittel zur treuhänderischen Verwaltung an die Politische Gemeinde Bischofzell zu übergeben, bis sich in der Vereinsregion wieder eine Organisation mit ähnlichen Zielen bildet. Vermögensverwahrung

Art. 29 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder nach Aussen besteht nicht. Haftung

Art. 30 Vorstehende Statuten wurden durch die Gründungsversammlung des Dorfvereins Schweizersholz-Halden am 26. Oktober 1995 einstimmig genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Die Statuten wurden überarbeitet und an der Vereinsversammlung des Dorfvereins Schweizersholz vom 10. April 1996 genehmigt. Genehmigung

Schweizersholz, 10. April 1996

Der Präsident:

Der Aktuar

